

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 ÜG 19/16 S

L 2 SF 2786/16 EK R RG (LSG Baden-Württemberg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart,
Olgastraße 2, 70182 Stuttgart,

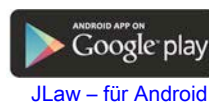
Beklagter.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2016 durch
den Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter O t h m e r und Dr.
R ö h l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. August 2016 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 2.8.2016 die Anhörungsrüge sowie die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des LSG vom 11.7.2016 zurückgewiesen sowie den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für vorgenannte Rechtsbehelfe abgelehnt. Gegen diesen Beschluss des LSG hat der Kläger mit Schreiben vom 6.8.2016 beim BSG einen Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gestellt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 Abs 1 S 1 ZPO kann einem Beteiligten für ein Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Die vom Kläger beabsichtigte Beschwerde hätte voraussichtlich keinen Erfolg, weil sie nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen wäre. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden

